

Billator von Wäinndorf gab sich
 vanden jense von dem ba.
 traffanden Bannögen in
 seiner geymalt, - wird dem
 hohen Maire (ant Bischof) von
 angezeigt, daß die Legierung
 über das dießfalls an dem
 Gesing des Billator im dem
 dem dieß verfiert habe, und
 daß ihm der dießfällige Be-
 schluß direct überfandt worden
 sey. Da es ihm bey diesem Be-
 schlusse sein geymalted Be-
 bleiben habe, so einige hoch-
 selbe, ferner dießfälliger
 Declarationen von Seite des
 Billator überfanden zu seyn.

Die Legierung des Hof. Raths
 zu Zürich nicht in ihrem Ein-
 celtar von dem dieß dem
 Almainen Galt an, daß, zu folgen
 dem am 23ten v. M. vorgegan-
 genen Tag, die hohen
 Almainen Binnung Lüttim
 und Kayser Kaller von Zürich,
 zu Schlußfassen verüßt, und
 dar am 25ten v. M. her
 Kayser Hof von Zürich zum
 Hauptverbar; Herr Joseph Hartman zum
 Staats- Leibarbeiter; und Herr
 Joseph Lamm zum zum
 gebar an dem worden sey.
 und verfiert, unter Willhäu-
 lung der eigenständigen Ein-
 tragsfassen, der hohen Stan-
 des fängbar secht, als der ge-
 meinen Cenzur bekennt, in
 der Durchföhrung der selben
 in dem vorbestimmten öffent-
 lichen Acten. Dies ist der Legie-
 rung

Dieß dem
 dem fängbar
 dem Cenzur
 dem zu die-
 zern.

29. März.

393.

ung von Luzern, unter Ber-
sicherung ihrer Wohlthatung d.
Widern zu zu setzen.

Ende.